

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und
Schifffahrtunternehmungen
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1254 | F 05 9090 5-51254
E gabriel.klammer@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

MMag. K./Hu

1258

26.08.2025

Antrag an die Fachgruppentagung der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschlussfassung der Grundumlage 2026

1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**
Zur Fortführung/Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 147.700,00.
- Mitgliederentwicklung**
Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr geringfügig (ca. + 5%) verändert (Stichtag 30.03.2025). Es ist von einer gleichbleibenden bzw. nur leicht steigenden Mitgliederzahl auszugehen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 57.090,00 festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen möge die Grundumlage 2026, wie folgt beschließen:

502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmen	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz € 100,00 • Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz € 100,00 • Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 € 150,00 • Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz € 150,00 • Flugplätze - Flughäfen € 3.500,00 • Flugplätze - Flugfelder € 150,00 • Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen € 150,00 • Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) € 150,00 • Flugschulen € 150,00 • Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon) € 150,00 • Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmungen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen) € 150,00 • Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt - auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) € 150,00 • Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt - Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) € 150,00 • Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt - Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) € 150,00 • Überfahren - Seilfahren € 150,00 • Überfahren - Motorbootfahren € 150,00 • Überfahren - Zillenüberfahren € 150,00 • Floßfahrt, Rafting € 150,00 • Hochseeschifffahrt € 150,00 • Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe € 150,00 • Segelschulen € 150,00 • Schiffsführerschulen / Motorbootsschulen € 150,00 • Vermietung von Schiffen € 150,00 • Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) € 150,00 • Alle anderen Betriebsarten € 150,00 <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Städten, an denen sich die Geschäftsführung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrtlinie dafür verwendeten Infrastrukturreinrichtungen.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Fahrzeug als „Betriebsmittel“ (außer Klasse 2) ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1 (Bus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz € 60,00 • Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz € 60,00 <p>Klasse 2 (Luft)</p> <p>Pro Luftfahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmotorig, bis 2.000 kg € 50,00 • einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 50,00 • mehrmotorig, bis 5.700 kg € 50,00 • ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 50,00 • mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 50,00 • mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 480,00 • Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 50,00 • Pro Motorsegler € 50,00 • Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 0,00 <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff)</p> <p>Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 12 Personen Beförderungskapazität € 15,00 • 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 35,00 • 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 35,00 • 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 35,00 • 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00 • über 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00 • Frachtschiff € 35,00 <p>Klasse 4 (alle Sonstigen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. € 35,00 <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beiträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhren alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

Freundliche Grüße

KommR Ing. Franz Sailer, MBA
Obmann

MMag. Gabriel Klammer
Geschäftsführer